



Sachstand

Veranlagung von Ehepartnern zur Einkommensteuer in Deutschland und anderen europäischen Staaten

Veranlagung von Ehepartnern zur Einkommensteuer in Deutschland und anderen europäischen Staaten

Aktenzeichen: WD 4 - 3000 - 090/21
Abschluss der Arbeit: 26. Oktober 2021
Fachbereich: WD 4: Haushalt und Finanzen

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Fragestellung	4
2.	Einkommensteuerliche Veranlagung von Ehepartner in Deutschland	4
2.1.	Geltendes Recht	4
2.2.	Geschichte des Splittingverfahrens in Deutschland	5
2.3.	Kernpunkte der Diskussion über das Splittingverfahren in Deutschland	7
3.	Übergang zur Individualbesteuerung in ausgewählten europäischen Staaten	9
3.1.	Dänemark	9
3.2.	Italien	10
3.3.	Niederlande	10
3.4.	Österreich	11
3.5.	Schweden	13
3.6.	Vereinigtes Königreich	15
4.	Aktuelle einkommensteuerliche Veranlagung von Ehepartnern in weiteren europäischen Staaten	16

1. Fragestellung

Es wird um die Darstellung von Konzepten, der Umsetzung und der Entwicklung der einkommensteuerlichen Veranlagung von Ehepartnern im europäischen Vergleich unter besonderer Berücksichtigung des deutschen Ehegattensplittings gebeten. Ein Schwerpunkt der Betrachtung soll auf den Staaten liegen, die im Laufe der Zeit von einer Zusammenveranlagung von Ehepartnern zu einer Individualbesteuerung übergegangen sind.

2. Einkommensteuerliche Veranlagung von Ehepartner in Deutschland

2.1. Geltendes Recht

Nach § 26 Abs. 1 Satz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) können Ehegatten zwischen der Einzelveranlagung und der Zusammenveranlagung wählen, wenn

- beide unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind,
- sie nicht dauernd getrennt leben und
- bei ihnen diese Voraussetzungen zu Beginn des Veranlagungszeitraums vorgelegen haben oder im Laufe des Veranlagungszeitraums eingetreten sind.

Ehegatten werden einzeln veranlagt, wenn einer der Ehegatten die Einzelveranlagung wählt. Ehegatten werden zusammen veranlagt, wenn beide Ehegatten die Zusammenveranlagung wählen. Die Wahl wird für den betreffenden Veranlagungszeitraum durch Angabe in der Steuererklärung getroffen (§ 26 Abs. 2 Satz 1 bis 3 EStG). Wird von diesem Wahlrecht nicht oder nicht wirksam Gebrauch gemacht, so ist eine Zusammenveranlagung durchzuführen (§ 26 Abs. 3 EStG).

Bei der Einzelveranlagung von Ehegatten gemäß § 26a EStG sind jedem Ehegatten die von ihm bezogenen Einkünfte zuzurechnen. Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und gegebenenfalls Steuerermäßigungen werden demjenigen Ehegatten zugerechnet, der die Aufwendungen wirtschaftlich getragen hat. Auf übereinstimmenden Antrag der Ehegatten werden sie jeweils zur Hälfte abgezogen.

Bei der Zusammenveranlagung von Ehegatten gemäß § 26b EStG werden die Einkünfte, die die Ehegatten erzielt haben, zusammengerechnet, den Ehegatten gemeinsam zugerechnet und, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, die Ehegatten sodann gemeinsam als Steuerpflichtiger behandelt.

Nur in dieser Konstellation kommt bei der Berechnung der Einkommensteuer das sogenannte Splittingverfahren zum Tragen: Nach § 32a Abs. 5 EStG beträgt bei Ehegatten, die zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, die tarifliche Einkommensteuer grundsätzlich das Zweifache des Steuerbetrags, der sich für die Hälfte ihres gemeinsam zu versteuernden Einkommens ergibt.

2.2. Geschichte des Splittingverfahrens in Deutschland

Das heute noch so bestehende Splitting-Verfahren führte der Gesetzgeber im Jahr 1958¹ ein. Zuvor hatte das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) geurteilt, dass die Zusammenveranlagung von Ehegatten in der Fassung des EStG 1951 mit dem Grundgesetz unvereinbar ist.²

Die Einkommensteuer hatte sich von den ersten Anfängen 1820 bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts von einer Haushaltsbesteuerung zu einer Ehegattenbesteuerung gewandelt. 1921 wurde das Einkommen der Ehefrau aus selbständiger Tätigkeit und aus nichtselbständiger Arbeit in einem dem Ehemann fremden Betrieb aus der Zusammenveranlagung der Ehepartner herausgenommen und die Ehefrau insoweit selbständig veranlagt. Die nationalsozialistische Gesetzgebung bezog alle Einkünfte der Ehefrau wieder in die Zusammenveranlagung ein; dies diente der arbeitsmarktpolitischen Bestrebung, die Frau vom Arbeitsmarkt zu verdrängen. Während des Zweiten Weltkriegs musste jedoch auf die Frauen als Arbeitskräfte zurückgegriffen werden, aus diesem Grund erfolgte die erneute Herauslösung der Einkünfte der Ehefrau aus nichtselbständiger Arbeit aus der gemeinsamen Besteuerung. Diese Regelung hatte im angefochtenen EStG 1951 weiterhin Bestand.³

Anders als heute noch war die Zusammenveranlagung für den Steuerpflichtigen und für den Staat bis zum Ende des Ersten Weltkriegs wegen der geringen Progression und der niedrigen Sätze des Einkommensteuertarifs wirtschaftlich nicht relevant.

„Erst nachdem sich der Gedanke durchgesetzt hatte, daß bei den direkten Steuern die Steuergerechtigkeit eine steiler progressive Staffelung des Steuertarifs erfordere, und seitdem diese Staffelung zu einer erheblichen Spannung zwischen dem höchsten und dem niedrigsten Steuersatz geführt hat, tritt durch die Zusammenveranlagung eine empfindliche Mehrbelastung der Ehegatten ein.“⁴

Das BVerfG stellte fest, dass eine solche, an die Eheschließung anknüpfende steuerliche Mehrbelastung nicht mit dem Schutz von Ehe und Familie gemäß Art. 6 Abs. 1 Grundgesetz (GG) vereinbar ist. Art. 6 Abs. 1 GG sei nicht nur klassisches Grundrecht und Institutsgarantie, sondern verbiete dem Gesetzgeber, Ehe und Familie durch störende Eingriffe des Staates zu beeinträchtigen. Das zur Rechtfertigung der Zusammenveranlagung angeführte Ziel, die erwerbstätige Ehefrau

1 Gesetz zur Änderung steuerlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und Ertrag und des Verfahrensrecht vom 18. Juli 1958, Bundesgesetzblatt (BGBl.) I, Seite 473.

2 Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 17. Januar 1957, Aktenzeichen 1 BvL 4/54.

3 Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 17. Januar 1957, Aktenzeichen 1 BvL 4/54, Randziffer 40ff. in der Fassung von juris.
Bis zur Neufassung der Veranlagung von Ehepartnern im EStG waren zudem Einkünfte aus selbständiger Arbeit und aus Gewerbebetrieb der Ehefrau von der gemeinsamen Veranlagung ausgenommen.

4 Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 17. Januar 1957, Aktenzeichen 1 BvL 4/54, Randziffer 45 in der Fassung von juris.

„ins Haus zurückzuführen“ (sogenannter Edukationseffekt) entspreche einer bestimmten Form von der besten Art der Ehegestaltung und stelle einen störenden Eingriff dar.

Der Edukationseffekt widerspreche auch dem Grundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter:

„Zur Gleichberechtigung der Frau gehört aber, daß sie die Möglichkeit hat, mit gleichen rechtlichen Chancen marktwirtschaftliches Einkommen zu erzielen wie jeder männliche Staatsbürger.“⁵

Das BVerfG macht keine Vorgaben, wie die Zusammenveranlagung von Ehegatten im EStG verfassungskonform zu gestalten sei. Ein Splittingverfahren als einer der in Öffentlichkeit diskutierten Vorschläge stellt das BVerfG in folgenden Zusammenhang:

„Will man aus dem Gesichtspunkt der Sozialstaatlichkeit und des Schutzes von Ehe und Familie der besonderen Lage des Ehemannes und Familienvaters, der für mehrere Personen aufzukommen hat, Rechnung tragen, so gibt es dazu verschiedene, in der Öffentlichkeit bereits erörterte Wege <Erhöhung der Freibeträge, Einführung des ‚splitting‘>.“⁶

Bei der Neugestaltung der Zusammenveranlagung prüfte der Gesetzgeber zum einen die Einführung der getrennten Besteuerung, die Ehepartnern nach dem Beschluss des BVerfG ohnehin wahlweise erlaubt worden war. Es hat sich nach Ansicht des Gesetzgebers jedoch gezeigt, dass Steuerpflichtige mit größerem Einkommen und Vermögen durch Verträge mit dem Ehepartner die Einkommen auf beide verteilten und so oft ein willkürlicher Progressionsvorteil entstand.

Zum anderen stand eine Zusammenveranlagung bei einem proportionalen Einkommensteuertarif zur Diskussion. Ein Proportionaltarif kam jedoch vor allem aus dem Grundsatz einer höheren Besteuerung bei stärkerer Leistungsfähigkeit nicht in Betracht.⁷

Mit seiner Entscheidung zur Einführung des Splittingverfahrens stellte der Gesetzgeber den Fall, dass die Ehefrau keine oder nur geringe Einkünfte hat, dem Fall, dass beide verdienen, gleich.

„Hieraus ergibt sich eine besondere Anerkennung der Aufgabe der Ehefrau als Hausfrau und Mutter. Das Splittingverfahren, das unterstellt, daß die Eheleute eine Gemeinschaft des Erwerbs und Verbrauchs bilden, entspricht in gewissem Grade dem Gedanken nicht nur der allgemeinen Gütergemeinschaft, sondern auch dem durch die neue Ehegesetzgebung für den

5 Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 17. Januar 1957, Aktenzeichen 1 BvL 4/54, 6. Leitsatz und Randziffer 88 in der Fassung von juris.

6 Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 17. Januar 1957, Aktenzeichen 1 BvL 4/54, Randziffer 85 in der Fassung von juris.

7 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und Ertrag und des Verfahrensrechts, Bundestags-Drucksache 03/260, Seite 33.

Fall der Auflösung der Ehe maßgebenden Gedanken der gesetzlichen Zugewinnngemeinschaft.“⁸

Der Gesetzgeber selbst stufte das Splittingverfahren wegen des deutlich größeren steuerlichen Vorteils bei „höheren als bei kleineren Einkommen“ als nicht unkritisch ein. Eine Begrenzung des Splittingvorteils wurde jedoch verworfen und stattdessen eine schneller einsetzende Progression beim Tarifverlauf zur Begrenzung der Splittingvorteile gewählt. Die Gestaltung einer breiten Proportionalzone im Tarifverlauf sollte der Verwaltungsvereinfachung dienen.⁹

2.3. Kernpunkte der Diskussion über das Splittingverfahren in Deutschland

Nach wie vor existiert eine Diskussion über das Ehegattensplitting beziehungsweise seine Abschaffung unter verfassungsrechtlichen Vorgaben.

Das Grundgesetz sieht zumindest nicht ausdrücklich eine konkrete Form der Ehepartnerbesteuerung vor. Zur Frage, ob das Splitting als durch das Grundgesetz vorgeschrieben angesehen werden muss, werden in der Literatur drei Auffassungen vertreten:

- Das Splitting sei verfassungsrechtlich geboten. Die Befürworter dieser Meinung¹⁰ stützen sich auf zwei weitere Urteile des BVerfG zum Ehegattensplitting: Im Urteil von 1982 verneinte das BVerfG die Erweiterung des Ehegattensplittings auf Alleinerziehende. Das Ehegattensplitting sei keine beliebig veränderbare Steuervergünstigung, sondern eine an dem Schutzgebot des Art. 6 Abs. 1 GG und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Ehepaare (Art. 3 Abs. 1 GG) orientierte sachgerechte Besteuerung.¹¹ 2013 stellte das BVerfG die Verfassungswidrigkeit des Ausschlusses des Ehegattensplittings für eingetragene Lebenspartnerschaften fest. Diese Ungleichbehandlung von Verheirateten und eingetragenen Lebenspartnern sei mit dem allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG nicht vereinbar. Das Schutzgebot des Art. 6 Abs. 1 GG zugunsten der Ehe könne die Ungleichbehandlung von Lebenspartnern nicht rechtfertigen.¹²

8 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und Ertrag und des Verfahrensrechts, Bundestags-Drucksache 03/260, Seite 34.

9 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und Ertrag und des Verfahrensrechts, Bundestags-Drucksache 03/260, Seite 34.

10 Vgl. zum Beispiel Stern, Klaus, in: Stern, Klaus; Sachs, Michael; Dietlein, Johannes: Staatsrecht, Band IV/1, Seite 434; Badura, Peter: Art. 6 GG, in: Maunz/Dürig, beck-online Grundgesetz-Kommentar, Werkstand: 94. Ergänzungslieferung Januar 2021, Randnummer 86.

11 Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 3. November 1982, Aktenzeichen 1 BvR 620/78, Randnummer 81 in der Fassung von juris.

12 Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 7. Mai 2013, Aktenzeichen 2 BvR 909/06, Leitsatz und Orientierungssatz 2 in der Fassung von juris.

- Das Ehegattensplitting sei verfassungswidrig, weil es unter anderem Ehepaare gegenüber Familien bevorzuge.¹³
- Das Ehegattensplitting sei eine von mehreren denkbaren Möglichkeiten, Besonderheiten bei der Besteuerung von Eheleuten zu berücksichtigen, die einerseits das Leistungsfähigkeitsprinzip beachtet, andererseits die Ehe gegenüber anderen Zusammenlebensformen nicht benachteiligt.¹⁴

Ausgehend von der Meinung, dass Ehegattensplitting müsse und könne abgeschafft werden, stellt sich die Frage nach dem Übergang zur Individualbesteuerung. Eine Stichtags- oder Ausnahmeregelung führe dazu, dass im Grunde gleiche Sachverhalte steuerlich unterschiedlich behandelt würden. Dazu bedürfe es einer guten Begründung seitens des Gesetzgebers. Angesichts der Nachteile des Ehegattensplittings stelle sich die Frage, inwieweit die Reform des Ehegattensplittings zwingend mit Übergangsregelungen verknüpft werden müsse und inwieweit die vorgeschlagenen Übergangsregelungen tatsächlich mit einem Vertrauensschutz begründbar seien.¹⁵

Parallel wird das Ehegattensplitting unter anderem steuerrechtlich und auf seine Wirkungen auf Einkommen und Arbeitsangebot der Ehepartner geprüft.¹⁶

Das Ehegattensplitting erfüllt nach der überwiegenden Meinung die nach Art. 3 Abs. 1 GG gebotene horizontale Steuergerechtigkeit. Beim derzeitigen Besteuerungssystem seien Ehepartner eine Erwerbs- und Verbrauchsgemeinschaft mit gleichem Haushaltseinkommen beider Partner, die gleichhohe Steuern zahlten. Ehepartner hätten somit die freie Wahl, ob und inwieweit die Arbeitszeiten innerhalb des Haushalts verteilt werden. Allerdings zeigten empirische Studien, dass es bei der Verteilung des Haushaltsgeldes und der Verhandlungspositionen innerhalb des Haushalts darauf ankomme, wer tatsächlich wie viel Geld verdiene.

Aufgrund des progressiven Steuertarifs sei das Splitting immer dann besonders vorteilhaft, wenn die Einkünfte der Ehepartner unterschiedlich hoch sind. Der progressive Steuertarif setze somit

-
- 13 Mit weiteren Nachweisen: Bundesministerium der Finanzen: Zur Reform der Besteuerung von Ehegatten, Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen, September 2018, Seite 26.
 - 14 Mit weiteren Nachweisen: Bundesministerium der Finanzen: Zur Reform der Besteuerung von Ehegatten, Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen, September 2018, Seite 26.
 - 15 Spangenberg, Ulrike: Reform der Besteuerung von Ehe- und Lebenspartnerschaft, Friedrich-Ebert-Stiftung, Forum Politik und Gesellschaft 2013, Seite 65ff.
 - 16 Vergleich im Folgenden und mit zahlreichen Nachweisen zu Studien und Modellen in unterschiedlichen Politikfeldern: Bundesministerium der Finanzen: Zur Reform der Besteuerung von Ehegatten, Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen, September 2018. Bachmann, Ronald; Jäger, Philipp; Jessen, Robin: A Split Decision: Welche Auswirkungen hätte die Abschaffung des Ehegattensplittings auf das Arbeitsangebot und die Einkommensverteilung? Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung (RWI), RWI Materialien No. 144, unter: <http://hdl.handle.net/10419/235253>, abgerufen am 22. Oktober 2021. Blömer, Maximilian; Brand, Przemyslaw; Peichl, Andreas: Raus aus der Zweitverdienerinnenfalle - Reformvorschläge zum Abbau von Fehlanreizen im deutschen Steuer- und Sozialversicherungssystem, Bertelsmann Stiftung Oktober 2021, https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/Studie_Raus_aus_der_Zweitverdienerinnenfalle.pdf, abgerufen am 22. Oktober 2021.

keine, steuer- und sozialabgabenfreie Minijobs falsche Anreize zur Aufnahme einer Arbeit für den Zweitverdienenden, bei denen es sich empirisch nachgewiesen zu einem Großteil um Frauen handele. Das Nettoeinkommen sinke merklich, wenn ein Zweitverdienender etwas mehr als 450 Euro im Monat zum Haushaltseinkommen beitrage.¹⁷

Bei einem Übergang zur Individualbesteuerung könne es jedoch, je nach Ausgestaltung, zu einem Verlust des verfügbaren Einkommens vor allem für Ehepartner am unteren Ende der Einkommensverteilung und für Haushalte mit (zwei oder mehr) Kindern kommen.¹⁸

3. Übergang zur Individualbesteuerung in ausgewählten europäischen Staaten

Der Text in diesem Kapitel ist eine Überarbeitung eines früheren Gutachtens der Wissenschaftlichen Dienste. Soweit die damals dokumentierten Links noch abrufbar sind, wurden sie aktualisiert. Gegebenenfalls wurden sie um neuere Quellen erweitert oder durch neuere Quellen ersetzt.

3.1. Dänemark

In Dänemark dürfen verheiratete Frauen zwar seit **1880** ihre Einkünfte selber verwalten, aber sowohl im ersten Einkommensteuergesetz von **1903** als auch in den weiteren bis **1969** wurden die Einkommen mit denen des Ehepartners zusammen veranlagt und der Ehemann als Steuerschuldner angesehen. **1912** bekam der Ehemann einen Ehefrauen-Freibetrag als Ausgleich für Mehrkosten im Zusammenhang mit einer Erwerbstätigkeit seiner Frau zugerechnet. Dieser Freibetrag wurde **1975** abgeschafft. Seit **1922** sind die Ehepartner zur gegenseitigen Unterstützung verpflichtet. Ab diesem Zeitpunkt konnte der Ehemann einen Versorger-Freibetrag abziehen, wenn seine Frau nicht erwerbstätig war.

Nachdem auch in Dänemark in den 60er Jahren immer mehr Frauen berufstätig waren, galt ab **1970** die getrennte Besteuerung für Ehepaare, aber nur für Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit (Pay-As-You-Earn-System). Außerdem bestand zwischen Ehepartnern weiterhin die Möglichkeit, nicht genutzte persönliche Freibeträge auf den anderen zu übertragen. Das Gesetz zur steuerlichen Gleichstellung von Ehepartnern, in Kraft seit **1983**, behält diese Regelung bei. Ebenso gilt

17 Allerdings müsse die Entscheidung von verheirateten Frauen nicht beziehungsweise weniger einer Erwerbstätigkeit nachzugehen nicht zwingend eine Folge von (steuerlicher) Diskriminierung sein. Die Entscheidung könne auch auf Präferenzen, soziokultureller Prägung, als Resultat der finanziellen Sicherheit durch die gemeinsamen Haushaltsressourcen oder die Konsequenz der nur begrenzt zur Verfügung stehenden und kostenintensiven Kinderbetreuung beruhen, vergleiche dazu Allinger, Hanjo: Ehegattensplitting: Besteuerung nach Leistungsfähigkeit und Arbeitsanreizneutralität sind kein Widerspruch - Eine Replik zum Gutachten des wissenschaftlichen Beirats im Bundesfinanzministerium zur Reform der Besteuerung von Ehegatten, ORDO, Band 70, Heft 1, 2019, Seite 209f.

18 Bachmann, Ronald; Jäger, Philipp; Jessen, Robin: A Split Decision: Welche Auswirkungen hätte die Abschaffung des Ehegattensplittings auf das Arbeitsangebot und die Einkommensverteilung? Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung (RWI), RWI Materialien No. 144, Seite 20ff., unter: <http://hdl.handle.net/10419/235253>, abgerufen am 22. Oktober 2021.

weiterhin die gemeinsame Besteuerung von Kapital einschließlich der Übertragbarkeit von Verlusten auf den Ehepartner.¹⁹

Aktuell gilt eine getrennte Veranlagung, zur Bemessung der Steuern wird jedoch auch weiterhin das Nettokapitaleinkommen eines Ehepartners gegebenenfalls dem anderen zugerechnet. Auch der Grundfreibetrag in Höhe von umgerechnet ca. 6.250 Euro pro Person kann zwischen Ehepartnern übertragen werden.

3.2. Italien

In Italien wurde unter anderem **1973/74** eine große Steuerreform durchgeführt.²⁰ Eine Neuerung war der Einbehalt der Lohnsteuer durch den Arbeitgeber. Verdienten beide Ehepartner, wurden sie getrennt veranlagt. Das Einkommensteuergesetz legte jedoch nach wie vor ein Familieneinkommen zugrunde. Nach einem entsprechenden Urteil des Verfassungsgerichts wurde mit dem Gesetz vom 8. Dezember **1975** jeder der Ehepartner ein autonomes Steuersubjekt mit eigenen Einkünften.²¹

Der Präsident der Steuerreform-Kommission am Abgeordnetenhaus kritisierte seinerzeit die Abschaffung der Einkommenskumulierung, weil sie die „Ein-Einkommenfamilie“ bestrafe.

Aktuell gilt eine getrennte Veranlagung von Ehepartnern. Für den Ehepartner, der keine eigenen oder geringe Einkünfte hat, wird dem anderen Ehepartner eine Steuergutschrift in Höhe von 800 Euro gewährt. Diese wird mit steigendem Einkommen abgeschmolzen. Bei Gesamteinkünften ab 80.000 Euro steht dem Steuerpflichtigen kein Abzug mehr zu.²²

3.3. Niederlande

In den Niederlanden wurden die Arbeitsverhältnisse und das Steuer- und Sozialversicherungssystem bis zu den 1980er Jahren vom traditionellen Familienkonzept mit dem männlichen Ernährer dominiert. Das Dual Wage Earners Act von **1984** bestimmte die Gleichheit beim Abzug von Steuervergünstigungen. Bis dahin konnte ein verheirateter Mann höhere Freibeträge abziehen als eine verheiratete Frau. Im Vorfeld einer umfassenden Steuerreform, die **1990** in Kraft trat,

19 Vgl. dazu: Blomqvist, Katarina: Abolition of joint taxation of married couples, unter: <http://kvinfo.org/history/abolition-joint-taxation-married-couples>, abgerufen am 7. April 2015, sowie: Ravn, Anna-Birte; Rosenbeck, Bente: Gender and Family Policies in Denmark in the 20th Century, Aalborg Universität 2008, unter: http://vbn.aau.dk/files/16110138/freia_wp_67, abgerufen am 20. Oktober 2021, sowie: Ravn, Anna-Birte: Married women's right to pay taxes: debates on gender, economic citizenship and tax law reform in Denmark, 1945-83, in: Melby, Kari; Ravn, Anna-Birte; Carlsson Wetterberg, Christina: Gender equality and welfare politics in Scandinavia, Bristol 2008, Seite 63ff.

20 Sofern nicht anders angegeben: Merk, Silvia F.: Das italienische Steuersystem seit der großen Reform von 1973/74, Frankfurt am Main 1988, Seiten 107 und 114.

21 Aassve, Arnstein; Paziienza, Maria Grazia; Rapallini, Chiara: Does Italy need family income taxation?, Society for the Study of Economic Inequality (ECINEQ), Working Paper Series ECINEQ WP 2007 – 77, Seite 4.

22 Lobis, Eduard: Italien, in: Mennel/Förster: Steuern in Europa, Amerika und Asien, 125. Lieferung 2020.

wurde eine Individualbesteuerung gefordert, allerdings ohne Erfolg. **1998** wurden die Freibeträge in einen übertragbaren und einen nicht übertragbaren Teil getrennt, damit Ehen beziehungsweise Familien mit Doppelverdienern in den Genuss höherer Abzugssummen kommen als Ein-Verdiener-Ehen. Sofern ein Ehepartner seinen Abzug zu mehr als 419 Niederländische Gulden nicht ausgenutzt hat, konnte er ihn auf den anderen Ehepartner übertragen.²³

Aktuell gilt in den Niederlanden die Getrennte Veranlagung ohne Angaben zu einem Grundfreibetrag bei einem dreistufigen Einkommensteuertarif.

3.4. Österreich

Bis 1972 galt in Österreich das System der Haushaltsbesteuerung, das unter folgenden Voraussetzungen angewandt wurde:

- dem Personenkreis nach musste es sich entweder um Ehepartnern oder um zwei andere Personen handeln, die in wirtschaftlicher Hinsicht miteinander gleich einer Ehe verbunden waren, oder um den Haushaltsvorstand und seine minderjährigen Kinder;
- die Personen mussten unbeschränkt steuerpflichtig sein;
- die Personen mussten in dauernder Haushaltsgemeinschaft leben;
- die genannten Voraussetzungen mussten im Kalenderjahr mindestens vier Monate gleichzeitig bestanden haben.

In diesem Fall hatte der Haushaltsvorstand in seiner Steuererklärung auch die Einkünfte der mit ihm zusammen veranlagten Personen anzugeben.

Begründet wurde das System der Haushaltsbesteuerung damit, dass die in einem Haushalt lebenden Personen eine Einkommenserzielungs- und -verwendungsgemeinschaft darstellten. So wurde schon in der Historie die höhere Besteuerung der im selben Haushalt lebenden Personen mit der dadurch zu erzielenden Kostenersparnis (sogenannten Haushaltersparnis) und einer somit erhöhten Leistungsfähigkeit gerechtfertigt.

23 Vgl. dazu: van Mierlo, Hans J. G.O A.: Tax Reform, Economic Emancipation of Women, and Public Policy Formation in The Netherlands 1980-1992 – A Public Choice Approach, Journal of Economic Studies, 1991, Band 18, Nr. 5/6, Seite 87ff.; van Kruiningen, Léon: Fair Taxation and Families, Seite 17, ecpf (European Christian Political Foundation), unter: <https://sallux.eu/Family%20and%20fair%20taxation%20def.pdf>, abgerufen am 18. Oktober 2021.

Um eine höhere Besteuerung von Verheirateten infolge der Zusammenveranlagung zu vermeiden und die Ehe nicht zu diskriminieren, kannte das damalige österreichische Einkommensteuergesetz mehrere Steuergruppen²⁴ und sah für die Gruppe der Unverheirateten einen höheren Steuertarif vor. Allerdings enthielt das Gesetz sowohl Ausnahmen für die Zusammenveranlagung als auch Ausnahmen für Unverheiratete zur Vermeidung des höheren Tarifs.

Die Ausnahmen führten dazu, dass 1968 nur rund 15 Prozent der gesamten Mehrpersonenhaushalte von der Haushaltsbesteuerung erfasst wurden. Der Großteil der Unselbständigen wurde ohnehin getrennt besteuert, weil sie nur dann veranlagt wurden, wenn das Gesamteinkommen 200.000 Österreichische Schilling (öS) überstieg oder die Einkünfte aus anderen Einkunftsarten mehr als 7.000 öS betragen.

Ab 1972 gab es in Österreich ein neues Einkommensteuergesetz (EStG). Schwerpunkte der vorangegangenen grundlegenden Reform waren insbesondere der Übergang von der Haushaltsbesteuerung zur Individualbesteuerung, die Änderungen im Steuertarif und die Einführung von Absetzbeträgen von der Steuerschuld anstelle von Steuerfreibeträgen.

Der wesentliche Grund für den Übergang zur Individualbesteuerung war die Auffassung, dass die Besteuerung jedes Einzelnen allein mit dem von ihm erzielten Einkommen die modernste und gerechteste Lösung angesichts des soziologischen Wandel der Familienstruktur von einer eher patriarchalischen Ehe- und Familienauffassung hin zu einer partnerschaftlichen Auffassung von Ehe und Familie sei. Der Gesetzgeber sprach sich ausdrücklich gegen ein von Teilen der Öffentlichkeit gefordertes Familientarifsplitting aus. Zum einen wirke sich der Splittingeffekt auf Grund der tariflichen Progression bei höheren Einkommen stärker aus als bei niederen und mittleren Einkommen. Zum anderen bedeute der Steuerausfall, den eine verminderte steuerliche Belastung der Familien nach sich ziehe, eine Erhöhung der Einkommensteuersätze. Diese kämen jedoch voll auf die Einkommen der Alleinstehenden zur Anwendung. Eine höhere Steuer Alleinstehender sei zum Teil gerechtfertigt, es werde aber übersehen, dass zwei Ehepartner in Verhältnis zum Alleinstehenden gar nicht den doppelten Betrag zur Lebensführung benötigen, weil verschiedene Kosten der Lebensführung, wie zum Beispiel für Miete, Beleuchtung und Beheizung nicht im doppelten Ausmaß anfielen.

Auch nach der Reform blieb der Einkommensteuertarif progressiv gestaffelt. Beibehalten wurde auch die Trennung in Steuergruppe A (Ledige) und Steuergruppe B (Verheiratete, Ledige über 50 Jahre und sonstige im Gesetz genau angeführte Personengruppen). Die Steuersätze in der Steuergruppe A waren um 19 Prozent höher als die der Steuergruppe B, durften aber 62 Prozent nicht übersteigen. Diese Trennung in zwei Steuergruppen hatte offenbar aus budgetären Gründen Bestand, obwohl es dem eingeführten System der Individualbesteuerung widersprach. Eine Angleichung hätte einen zusätzlichen Steuerausfall von rund 15 Mrd. öS bedeutet. Die Unterscheidung wurde erst durch die EStG-Novelle **1974** abgeschafft.

24 Es wurde ein Splittingverfahren wie in Deutschland angewendet, siehe dazu Gruber, Magdalena; Höhenberger, Nicole; Höserle, Silke; Niemann, Rainer: Familienbesteuerung in Österreich und Deutschland: Eine vergleichende Analyse unter Berücksichtigung aktueller Steuerreformen, Arbeitskreis Quantitative Steuerlehre (arqus) Diskussionsbeitrag Nr. 82, Juni 2009, unter: <https://www.econstor.eu/bitstream/10419/30871/1/611353806.pdf>, abgerufen am 21. Oktober 2021.

Im Zuge der Reform wurden wichtige Freibeträge in Absetzbeträge umgewandelt, die direkt von der Steuerschuld abgezogen wurden. Die Berücksichtigung der Absetzbeträge war jedoch in Höhe der Steuer begrenzt, sodass es zu keiner Negativsteuer kommen konnte:

Mit dem Alleinverdienerabsetzbetrag sollte der gesetzlichen ehelichen Unterhaltspflicht Rechnung getragen werden. Er stand jährlich jedem verheirateten Steuerpflichtigen zu, wenn der von ihm nicht dauernd getrennt lebende Ehepartner entweder überhaupt keine steuerpflichtigen Einkünfte oder Einkünfte von insgesamt nicht mehr als 7.000 öS jährlich erzielte. Nach der Einschätzung des Gesetzgebers sollte der Alleinverdienerabsetzbetrag im Durchschnitt über der Steuerersparnis liegen, die der Alleinverdienerfreibetrag bisher erbrachte. Zielsetzung des Alleinverdienerabsetzbetrages war es, das im Fall einer Haushaltsgemeinschaft steigende, steuerlich zu berücksichtigende (gemeinsame) Existenzminimum wenigstens zum Teil zu berücksichtigen.

Bei der Neufassung des EStG **1974** wurde auch die aus dem Jahr 1957 stammende Förderung der Neugründung eines Hausstandes nahezu unverändert übernommen. Danach konnten die aus Anlass der Neugründung eines Hausstandes nachweisbar getätigten Aufwendungen für die Beschaffung lebensnotwendiger Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände bis zu einem Jahresbetrag von 2.496 öS als außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden. **1983** wurde diese Förderung für Ledige abgeschafft. Die Förderung der ersten gemeinsamen Hausstandgründung aus Anlass einer Eheschließung blieb bis 1. Januar **1988** bestehen.²⁵

Aktuell gilt in Österreich die getrennte Veranlagung mit einem Grundfreibetrag für eine Person von 11.000 Euro.

3.5. Schweden

1902 wurde die Einkommensteuer in Schweden eingeführt:

- Einkommen und Vermögen von Ehepaaren wurden gemeinschaftlich besteuert.
- Der Steuertarif war progressiv gestaltet.
- Der Steuertarif galt für Ehepaare und Einzelpersonen gleichermaßen.

Die Kombination aus gemeinschaftlicher Besteuerung und progressivem Steuertarif führte bei Ehepartnern, die beide über Einkommen verfügten, zu höheren Steuern („Strafsteuer auf die Ehe“).

25 Dazu im Weiteren, sofern nicht anders angegeben: Kristen, Sabine: Familienbesteuerung, Wien 2000, Seite 101ff. und 132ff.; Lehner, Gerhard: Zur Reform der Einkommensteuer, in: Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung (WIFO), Monatsberichte 2/1973, Seite 49ff; Aigner, Dietmar; Kofler, Georg u. a.: Gegenwärtige Ausgestaltung und Reformoptionen der Familienbesteuerung in Österreich, in: Spektrum der Rechtswissenschaft (SPRW) 1/2011-Steu A, insbesondere Seite 28f., unter: https://www.jku.at/fileadmin/gruppen/150/Team/Georg_Kofler/Aufsaezte_in_Fachzeitschriften/Familienbesteuerung_143.pdf, abgerufen am 21. Oktober 2021. Dieser Beitrag enthält auch Hinweise auf die Gesetzesgrundlagen und Urteile des Verfassungsgerichtshofs.

1952 wurde das Prinzip des Ehegattensplittings eingeführt:

- Das Einkommen der Ehepartner wurde zusammengerechnet und in zwei gleiche Teile geteilt.
- Es gab günstige Steuersätze für verheiratete Paare und weniger günstige für unverheiratete Personen.
- Der Ehemann einer nicht berufstätigen Frau konnte die Steuerfreibeträge seiner Ehefrau und seine eigenen ansetzen.

Ehepaare mit hohem Einkommen (etwa 10 Prozent aller Ehepaare) waren allerdings vom Splitting ausgeschlossen und wurden weiterhin gemeinschaftlich veranlagt.

Für 90 Prozent aller Ehepaare wandelte sich die „Strafsteuer“ zu einem „Heiratsbonus“. Das Splittingssystem bevorzugte Ehepaare, bei denen nur der Ehemann arbeitete, weil es in den Vorteil des doppelten Steuerabzugs kam und einen vergleichsweise niedrigen Eingangssteuersatz hatte. War hingegen die Ehefrau berufstätig, wurde ihr Einkommen relativ hoch besteuert, weil ihr Einkommen auf das ihres Mannes aufgeschlagen wurde und es keine weitere Steuernachlässe mehr gab.

1966 wurde eine optionale Individualbesteuerung eingeführt. Um die oben genannten Probleme des Splittings abzuschaffen, konnte ein Steuerzahler die Veranlagung als Einzelperson beantragen. Etwa 5 Prozent der Bevölkerung haben diese Möglichkeit genutzt.

Anstoß zur Einführung der Individualbesteuerung waren intensive Debatten über Gendergerechtigkeit und Geschlechterrollen in den 1960er Jahren. Es wurden insbesondere nicht vollarbeitende Hausfrauen ohne Kinder begünstigt. Die Gesellschaft habe jedoch keinen Grund, gerade dieses Familienmodell zu unterstützen, obwohl es nicht einmal Kinder involvierte. Frauenverbände, Politiker, Sozialwissenschaftler, Journalisten und Frauen waren sich einig, dass eine Emanzipation der Frau nur durch ein selbst erarbeitetes Einkommen entstehen kann. Die sogenannte „Strafsteuer“ für beschäftigte verheiratete Frauen sollte abgeschafft werden und die Doppelverdiener-Familienmodelle gefördert werden.

1971 wurde die Individualbesteuerung verbindlich:

- Sie galt allerdings nur für Einkünfte aus nicht selbständiger Tätigkeit.
- Es gab wiederum nur einen für alle gültigen Steuertarif.
- Alle bekamen die gleichen Steuerabzugsmöglichkeiten, eine Übertragung war nicht möglich.
- Um Familien mit nur einem Verdienender von voraussichtlich höheren Steuern zu entlasten, wurde eine besondere Steuerabzugsmöglichkeit eingeführt („housewife deduction“). Dieser Abzugsbetrag wurde an seinem nominalen Wert gemessen, sodass sein Wert mit der Zeit sank.

1976 wurde die Individualbesteuerung auch für Unternehmen und Landwirtschaftsbetriebe verbindlich, in denen einer der Ehepartner beim anderen angestellt war.

Ab **1988** wurden auch Einkünfte aus Grundeigentum, Kapitalerträge, vorübergehenden Unterstützungszahlungen und in manchen Fällen Einkünfte aus Gewerbebetrieb und Land- und Forstwirtschaft individuell veranlagt.

Mit der umfassenden Steuerreform **1991** wurden die letzten Regelungen zur gemeinschaftlichen Besteuerung im Rahmen der Steuerreform außer Kraft gesetzt.

2007 entfiel die gemeinschaftliche Besteuerung von Vermögen.²⁶

Aktuell gilt die getrennte Veranlagung ohne Angaben zu einem Grundfreibetrag bei einer pauschalen Einkommensteuer.

3.6. Vereinigtes Königreich

Das britische Steuersystem wurde **1990** von einem System gemeinsamer Veranlagung von Ehepartnern auf ein System mit individueller Besteuerung umgestellt. Bis dahin bestand das alte System seit der Einführung der Einkommensbesteuerung im Jahre **1799**.

Vor der Umstellung erhielten ledige Personen den gleichen „single person’s allowance“, einen Steuerfreibetrag für Unverheiratete. Mit der Eheschließung wurde das gemeinsame Einkommen als das des Ehemannes versteuert, beide Partner verloren den Anspruch auf ihre einzelnen Freibeträge.

Im Falle des Ehemannes wurde sein „single person’s allowance“ durch einen „married man allowance“ (MMA, eingeführt **1918**) ersetzt. Der MMA war übertragbar in dem Sinne, dass er dem Ehemann zustand, auch wenn er nicht arbeitete. Damit konnte er die Steuer auf das von seiner Ehefrau erwirtschaftete Einkommen, das ihm steuerlich zugerechnet wurde, senken.

Verheiratete Frauen, die nicht arbeiteten, erhielten keine Freibeträge, auch wenn sie aus anderen Einkunftsquellen, zum Beispiel Ersparnissen, zum Lebensunterhalt der Familie beitrugen. Nur bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit erhielten verheiratete Frauen eine „wife’s earned income relief (WEIR)“. Als die WEIR **1920** zuerst eingeführt wurde, war der Betrag genauso hoch wie die Differenz zwischen MMA und zwei „single person’s allowances“. **1942** wurde die WEIR auf den Level eines „single person’s allowance“ angehoben. Dieser Freibetrag wurde dem des Ehemannes (MMA) hinzugefügt. Somit genossen arbeitende Paare einen Vorteil.

Die Einführung der Individualbesteuerung im Jahr **1990** bedeutete das Ende des MMA. Jeder Ehepartner erhielt nun den gleichen persönlichen Freibetrag (personal allowance) in Höhe von £ 3.005, der auch nur das eigene Einkommen mindern durfte. Steuerzahlern über 65 Jahre stand

26 Nyberg, Anita: Hintergründe zur Individualbesteuerung in Schweden oder warum das Ehegattensplitting in Schweden schon lange Geschichte ist, Friedrich-Ebert-Stiftung, Perspektive, September 2012, Seite 3f., abrufbar unter: <http://library.fes.de/pdf-files/id/09342.pdf>, abgerufen am 18. Oktober 2021.

ein „personal allowance“ in Höhe von £ 3.670, Steuerzahlern über 75 Jahre ein „personal allowance“ in Höhe von £ 3.820 zu.²⁷

Die Abschaffung des MMA musste mit einer Kompensation erfolgen, um Familien und Ehen, in denen ausschließlich der Mann arbeitete, finanziell nicht zu hart zu treffen. Die Experten schlugen deshalb **1986** vor, den persönlichen Freibetrag auf den Ehepartner übertragen zu dürfen, wenn man ihn selbst nicht nutzen konnte. Die Regierung entschied sich jedoch für den Weg der strikten Individualbesteuerung, allerdings unter Einführung eines Freibetrags für Verheiratete („married couple's allowance – MCA“), der zusätzlich zu den persönlichen Freibeträgen gewährt wurde. Auch der MCA wurde nach Lebensalter gestaffelt.

Mit Beginn des Steuerjahres **1994/1995** wurde der MCA in eine Steuergutschrift (tax credit) umgewandelt und auf 20 Prozent von seinerzeit £ 1.720 begrenzt. Der Maßnahme vorangegangen war die Kritik daran, dass steuerliche Freibeträge für Besserverdienende einen höheren Vorteil bedeuten. Der Prozentsatz wurde ab April **1995** auf 15 gesenkt. Ab April **1990** waren nur noch 10 Prozent des MCA von damals £ 1.970 von der Steuerschuld abziehbar.

Ab April **2000** wurde der MCA mit der Begründung abgeschafft, er sei ein Relikt aus der Zeit, als das Einkommen der Ehefrau dem Ehemann zugerechnet wurde. Die Ehe sei jedoch neutral zu besteuern. Bis März **2009** wurde Ehepaaren, bei denen ein Ehepartner mindestens 65 Jahre alt war, noch ein MCA gewährt. Seit April **2009** gilt dies nur noch für Ehepaare, bei denen ein Ehepartner mindestens 75 Jahre alt ist.

Im Juli **2007** hat das Centre for Social Justice, ein Thinktank der Konservativen, eine Studie über den sozialen Niedergang veröffentlicht und die Diskussion über die Übertragbarkeit von Freibeträgen auf den Ehepartner neu belebt. Seit April **2015** dürfen Ehepartner 10 Prozent ihres persönlichen Freibetrags (aktuell pro Person umgerechnet ca. 13.863 Euro) dem Ehepartner mit dem höheren Einkünften übertragen („marriage allowance“). Seit der Einführung der neuen Zulage gibt es einige Bedenken wegen der vergleichsweise geringen Inanspruchnahme durch die berechtigten Ehepartner.²⁸

4. Aktuelle einkommensteuerliche Veranlagung von Ehepartnern in weiteren europäischen Staaten

Die nachfolgenden Informationen wurden, soweit nicht anders angegeben, aus der Steuerdatenbank European Commission: Taxation and Customs - Taxes in Europe, Database v3, generiert.

Belgien: Bis zu Veranlagungsjahr 2004 galt, dass bei Berufstätigkeit beider Ehepartner andere Einkünfte des Paares (zum Beispiel Zinseinkünfte) demjenigen Ehepartner mit dem höheren Einkommen aus Berufstätigkeit zugerechnet wurden.

27 Institute for Fiscal Studies: Allowances, unter: <http://www.ifs.org.uk/search?q=income+tax+allowances>, abgerufen am 18. März 2015.

28 Seely, Antony: Tax, marriage & transferable allowances, House of Commons Library, Briefing Paper Number 4392, 14. Januar 2019, unter: <https://researchbriefings.files.parliament.uk/documents/SN04392/SN04392.pdf>, abgerufen am 21. Oktober 2021.

Seit dem Veranlagungszeitraum 2005 reichen Ehepartner eine gemeinsame Steuererklärung ein, die Steuern werden jedoch für jeden Ehepartner getrennt errechnet und zum Schluss addiert. Der Grundfreibetrag für jeden Ehepartner beträgt 8.990 Euro und ist übertragbar.

Falls nur ein Ehepartner Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielt, werden am anderen nicht erwerbstätigen Ehepartner 30 Prozent dieser Einkünfte zugerechnet, höchstens 14.400 Euro.

Erzielt ein Ehepartner aus nichtselbständiger Arbeit nicht mehr als 30 Prozent des zusammengekommenen Erwerbseinkommen, können ihm vom anderen Ehepartner Einkünfte bis zu 30 Prozent des zusammengekommenen Erwerbseinkommen, höchstens 11.090 Euro zugerechnet werden.

Solche Quotienten werden auch auf die Einkünfte mithelfender Ehepartner angewendet.²⁹

Bulgarien: Getrennte Veranlagung ohne Angaben zu einem Grundfreibetrag, pauschale Einkommensteuer.

Estland: Getrennte Veranlagung ohne Angaben zu einem Grundfreibetrag, pauschale Einkommensteuer.

Finnland: Getrennte Veranlagung mit einem Grundfreibetrag für eine Person von 3.630 Euro.

Frankreich: Gemeinsame Veranlagung. Die Einkommensteuer wird durch ein Einkommenssplitting an die persönlichen Verhältnisse angepasst. Das steuerpflichtige Einkommen des Haushalts wird in eine bestimmte Anzahl von „parts“ aufgeteilt, die sich nach der Personenzahl des Haushalts richtet (Familienquotient). Auf das zu versteuernde Einkommen je Teil wird dann der progressive Steuertarif angewendet. Diese Steuer pro „part“ wird mit der Anzahl der „parts“ multipliziert, um den zu zahlenden Bruttosteuerbetrag zu ermitteln.

Der Familienquotient beträgt bei

Verheirateten ohne Kinder	2,0
Verheirateten mit 1 Kind	2,5
Verheirateten mit 2 Kindern	3,0
Verheirateten mit 3 Kindern	4,0

29 Pasquet, Evelyne: Belgien, in Mennel/Förster: Steuern in Europa, Amerika und Asien, 126. Lieferung 2021.

Der Steuerentlastungseffekt ist für jeden zu zwei „parts“ hinzutretenden, zusätzlichen halben „part“ auf 1.570 Euro begrenzt.³⁰

Griechenland: Die Ehepartner sind zur Abgabe einer gemeinsamen Steuererklärung verpflichtet, wenn mindestens einer von beiden steuerpflichtiges Einkommen hat. Die Steuer wird für jeden Ehepartner getrennt ermittelt. Einen Grundfreibetrag gibt es nicht, nicht ausgenutzte Abzüge sind nicht übertragbar. Seit dem Veranlagungsjahr 2018 können Ehepartner bis zum 28. Februar des jeweiligen Folgejahres beantragen, dass sie getrennte Steuererklärungen abgeben. Allerdings werden die Ausgaben dann ausschließlich dem Ehepartner zugerechnet, der sie getätigt hat.³¹

Irland: Nicht getrennt lebende Ehepartner werden zusammen veranlagt, es sei denn, ein Ehepartner wählt die Einzelveranlagung. Bei einer Zusammenveranlagung werden die persönlichen Steuerabzugsbeträge verdoppelt. Bei der Einzelveranlagung eines Ehepartners wird dieser behandelt wie ein Single.³²

Kroatien: Getrennte Veranlagung mit einem Grundfreibetrag für eine Person von umgerechnet ca. 6.447 Euro, zweistufiger Einkommensteuertarif.

Lettland: Getrennte Veranlagung mit einem Grundfreibetrag für eine Person von 3.600 Euro in Abhängigkeit vom Einkommen, dreistufiger Einkommensteuertarif.

Litauen: Getrennte Veranlagung mit einem Grundfreibetrag für eine Person von 4.800 Euro in Abhängigkeit vom Einkommen, zweistufiger Einkommensteuertarif.

Luxemburg: Die Einkünfte von Ehepaaren werden getrennt ermittelt, die zu zahlenden Steuern jedoch nach dem „Splitting“-System berechnet. Gemeinsam besteuerte verheiratete Steuerpflichtige wird auf Antrag ein jährlicher Freibetrag von 4.500 Euro gewährt, wenn beide Steuerpflichtige Einkünfte aus einer beruflichen Tätigkeit erzielen oder wenn einer von ihnen ein Einkommen aus betrieblicher Tätigkeit erzielt. Seit 2018 haben Ehepaare die Möglichkeit, getrennte Steuererklärungen abzugeben.

Malta: Ehepartner können sich für eine gemeinsame beziehungsweise getrennte Ermittlung der Einkünfte oder für eine steuerliche Behandlung wie ein Single entscheiden. Bei einer gemeinsamen Steuerpflicht ist das Arbeitseinkommen einer verheirateten Frau steuerfrei, wenn die Frau das 40. Lebensjahr vollendet hat, eine Erwerbstätigkeit aufnimmt, nachdem sie mindestens fünf

30 Hedio, François; Cadet, Anne; Ferminé, Mathieu: Frankreich, in Mennel/Förster: Steuern in Europa, Amerika und Asien, 125. Lieferung 2020.
Über die Diskussion zu einem Familiensplitting in Deutschland vgl. zum Beispiel: Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste: Familiensplitting, WD 4 – 3000 – 056/18, abrufbar im Internet des Deutschen Bundestages.

31 Ahouzaridi, Irini: Griechenland, in Mennel/Förster: Steuern in Europa, Amerika und Asien, 127. Lieferung 2021.

32 Tipp, Ursula: Irland, in Mennel/Förster: Steuern in Europa, Amerika und Asien, 121. Lieferung 2019.

Jahre lang keiner Erwerbstätigkeit nachgegangen ist und diese Einkünfte einen vorher festgelegten Betrag nicht übersteigen. Diese Ausnahme gilt für einen Zeitraum von 5 aufeinanderfolgenden Veranlagungszeiträumen ab dem Basisjahr. Frauen mit Kindern, die erwerbstätig geblieben sind oder nach einer mindestens fünfjährigen Abwesenheit von einer Erwerbstätigkeit wieder ins Erwerbsleben zurückkehren, wird in Abhängigkeit von bestimmten Stichtagen eine Steuergutschrift in Höhe von 2.000 Euro gewährt.

Polen: Für natürliche Personen gilt das Prinzip der Einzelveranlagung. Eine Zusammenveranlagung von Ehepartner unter Gewährung des Splittingtarifs ist unter bestimmten Voraussetzungen (ähnlich wie in Deutschland) möglich.³³

Portugal: Bei der getrennten Besteuerung legt jeder der Ehepartner eine Erklärung vor, in der sein eigenes Einkommen und 50 Prozent des Einkommens der im Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Personen enthalten sind. Bei der gemeinsamen Besteuerung legen die Ehepartner eine Erklärung vor, die das Gesamteinkommen aller Haushaltsmitglieder enthält. Bei der Berechnung der Einkommensteuer wird das Splittingverfahren angewendet.³⁴

Rumänien: Getrennte Veranlagung ohne Angaben zu einem Grundfreibetrag.

Slowakische Republik: Getrennte Veranlagung mit einem Grundfreibetrag für eine Person von umgerechnet ca. 4.511 Euro in Abhängigkeit vom Einkommen. Der Freibetrag des anderen Ehepartners kann in Anspruch genommen werden, wenn dieser keine oder geringe Einkünfte hat und ein Kind betreut oder einen Angehörigen pflegt oder arbeitslos gemeldet ist.³⁵ Zweistufiger Einkommensteuertarif.

Slowenien: Getrennte Veranlagung mit einem Grundfreibetrag für eine Person von 3.500 Euro in Abhängigkeit vom Einkommen.

Spanien: Getrennte Veranlagung, allerdings können Ehepartner, die nicht rechtlich getrennt leben, und gegebenenfalls ihre Kinder eine gemeinsame Steuererklärung abgeben. Gleiches gilt bei rechtlicher Trennung oder wenn keine eheliche Verbindung besteht (sog. Familieneinheit). Einen gesonderten Steuertarif zur Milderung der Progressionsnachteile gibt es nicht mehr.³⁶

Tschechien: Getrennte Veranlagung ohne Angaben zu einem Grundfreibetrag, zweistufiger Einkommensteuertarif.

33 Alberts, Wolfgang; Brzoza, Malgorzata: Polen, in Mennel/Förster: Steuern in Europa, Amerika und Asien, 124. Lieferung 2020.

34 Autoridade Tributária e Aduaneira: Artikel 59 und 69, Código do Imposto sobre o Rendimento das Pessoas Singulares, unter: https://info.portaldasfinancas.gov.pt/pt/informacao_fiscal/codigos_tributarios/cirs_rep/Pages/codigo-do-irs-indice.aspx, abgerufen am 19. Oktober 2021.

35 Bláhová, Renáta: Slowakei, in Mennel/Förster: Steuern in Europa, Amerika und Asien, 127. Lieferung 2021.

36 Hellwege, Sabine: Spanien, in Mennel/Förster: Steuern in Europa, Amerika und Asien, 121. Lieferung 2019.

Ungarn: Die Einkommensteuer ist eine Individualsteuer. Ein Ehegattensplitting oder eine Familienbesteuerung bestehen nicht. Paare in erster Ehe können ihre Steuerbemessungsgrundlage in den ersten zwei Ehejahren um monatlich umgerechnet ca. 94 Euro senken. Die Einkommensteuer beträgt pauschal 15 Prozent.³⁷

Zypern: Getrennte Veranlagung ohne Angaben zu einem Grundfreibetrag.

* * *